

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/4
661/4

Vorlagen-Nummer

2876/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verkehrsführung im Bereich der Burgallee von Sankt Sebastianus Straße bis zur Straße Zum Alten Paulshof in Köln-Porz-Wahn

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	13.11.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen mit einer weiteren Teileinziehung eines Teilabschnitts der Burgallee im Bereich von der St.-Sebastianus-Straße/Steinackerstraße bis zur Einmündung Zum Alten Paulshof.

Alternative:

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung im Bereich der Burgallee die derzeitige Verkehrsführung zu belassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind einmal der Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 20.03.2012, TOP 6.1.10 „Durchführung eines Bürgerinformationsabends zum Thema „Bebauung Bahnhof Wahn und Burgallee“ sowie ein Antrag aus der Sitzung vom 03.05.2012, TOP 6.1.8 „Sperrung der Durchfahrt der Straße Zum Alten Paulshof zur Burgallee in Wahn“. Der zuletzt genannte Antrag wurde zurück gestellt, da zu diesem Thema vorab der Bezirksvertretung ein Bericht vorzulegen ist.

Die bereits errichtete und zukünftige Bebauung Am Bahnhof in Wahn wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 76360/05 entwickelt, welcher auf den damals landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Straße Am Bahnhof (S-Bahnhof Wahn) und der Burgallee ein Wohn- und Mischgebiet ausweist. Diese neue Nutzung setzte eine neue Verkehrsführung zwischen der Straße Am Bahnhof und der Nachtigallenstraße voraus, die sogenannte Nordanbindung Wahn.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes fand am 20.02.2002 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt, zu der interessierte Bürger und Anlieger durch die Verwaltung über die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. über die baulichen Veränderungen auf den damaligen landwirtschaftlichen Flächen informiert wurden.

Ein Teilergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung besagte, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in einer Verkehrsuntersuchung darzustellen ist, welches zusätzliche Fahrtenaufkommen aus der geplanten Neunutzung zu erwarten ist bzw. welche Verkehrsverlagerungen durch den Bau der Nordanbindung erfolgen werden.

Der Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 76360/05 mit Datum vom 06.06.2007 ist rechtskräftig. Bestandteil des Be-

bauungsplanes ist auch der parallel zur Schlossanlage verlaufende Teilabschnitt der Burgallee, die als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen ist.

Bereits im Jahr 1997 wurde seitens der Bezirksregierung auf die Ausweisung im Außenbereich als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan der Stadt Köln und im Innenbereich durch die Baumschutzsatzung der Stadt Köln auf die Erhaltung der Burgallee hingewiesen.

Zur Erhaltung des Alleecharakters und eines durchgehenden Grünzuges entlang der Burgallee erfolgte in 1998 für die Verbindung zwischen der St.-Sebastianus-Straße und der Straße Zum Alten Paulshof eine Teileinziehung mit Umwandlung in einen Geh- und Radweg. Aus diesem Grund wurde speziell bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auf den sensiblen Bereich zur Erhaltung der Burgallee geachtet, der auch als Bestandteil der Wasserschutzzone III b des Wasserwerks Zündorf vorliegt.

Die derzeitige Verkehrsführung ermöglicht die uneingeschränkte Erschließung der Burgallee zwischen der St.-Sebastianus-Straße bis zur Garage des Gebäudes Burgallee 4 im Zweirichtungsverkehr. Die Fortführung der Burgallee in Richtung der Straße Auf dem Düppel bzw. in Richtung Poststraße ist für den Pkw-Verkehr gesperrt und dient ausschließlich dem Fußgänger- und Radverkehr.

Trotz der geschützten Bereiche wird die Burgallee leider zunehmend vom Individualverkehr als Abkürzung von der St.-Sebastianus-Straße/Steinackerstraße über die Straße Zum Alten Paulshof in Richtung S-Bahnhof und als Abstellfläche wegen der fehlenden Parkbereiche am S-Bahnhof Wahn genutzt.

Ziel der Verwaltung ist es die historisch gewachsene Burgallee einschließlich der Erschließung zum Schloss aufzuwerten, zu erhalten und im Sinne des Landschaftsschutzes als Naherholungsgebiet attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung nachfolgende Änderung der Verkehrsführung im Bereich Burgallee vorgeschlagen.

Teileinziehung der südlichen Burgallee als Geh- und Radweg

Analog zu den bereits als Geh- und Radweg ausgewiesenen Abschnitten der Burgallee erfolgt eine weitere Teileinziehung mit einer Beschränkung des Widmungsinhaltes als Geh- und Radweg zwischen der St.-Sebastianus-Straße und der Einmündung der Straße Zum Alten Paulshof. Auch für die Bewohner mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen des in unmittelbarer Nähe angesiedelten Sankt Josef-Altenzentrums bietet die Burgallee einen wichtigen Naherholungseffekt, der als Geh- und Radweg auch den nötigen Schutz bietet.

Die Verkehrsführung bzw. die Widmung der Burgallee im Abschnitt zwischen der Straße Zum Alten Paulshof und dem Burggraben bleibt erhalten, um die Erschließung des Schlosses und der Straße Burggraben zu sichern.

Von einer Teileinziehung wird gesprochen, wenn der Widmungsumfang, also die öffentliche Nutzung der Straße, nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise beschränkt wird. Im vorliegenden Fall von einer öffentlichen Straße ohne Benutzungsbeschränkung in einen Geh- und Radweg. Der Teilabschnitt der Burgallee würde sowohl im Zufahrtsbereich der St.-Sebastianus-Straße als auch gegenüber der Straße Zum Alten Paulshof mit Pfosten gesperrt.

Die Verkehrssicherheit –und Unterhaltungspflicht obliegt weiterhin der Stadt Köln. Aufgrund der geänderten Widmung als Geh- und Radweg wird jeglicher Autoverkehr ausgeschlossen. Auch die Erschließung des Eltzhofes bzw. die Zufahrt mit Bussen zu Veranstaltungen muss ausschließlich über die St.-Sebastianus-Straße erfolgen. Es ist lediglich seitens der Eltz'schen Verwaltung sicherzustellen, dass die beiden südwestlich der Burgallee gelegenen Verwaltungsgebäude über die Zufahrt an der St.-Sebastianus-Straße erschlossen werden bzw. die Fläche für den Müllstandort von den Abfallwirtschaftsbetrieben angefahren werden kann.

Die Einziehung der Straße setzt voraus, dass der Teilabschnitt der Burgallee für die Erschließung entbehrlich ist. Für die Einziehung ist der Baulastträger (Stadt Köln) zuständig, der in einem förmlichen Verfahren das Einziehungsverfahren einleiten wird. Eine Erschließung des Eltzhofes ist über die

St.-Sebastianus-Straße sichergestellt.

Weitere Nutzer des öffentlichen Straßenlandes des Teilabschnitts der Burgallee sind die Anlieger der Straße Burggraben. Aufgrund der einseitigen Bebauung des Burggrabens ist die Anzahl der zu erschließenden Gebäude gering, dem entsprechend ist auch das Verkehrsaufkommen einzustufen. Derzeit befinden sich 20 Wohngebäude in der Straße Burggraben, die als Einbahnstraße in Richtung Frankfurter Straße ausgewiesen ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Bezirksvertretung Porz die Einziehung eines weiteren Teilabschnitts der Burgallee beschließt, müssen die Anlieger des Burggrabens aus Richtung Norden einen Umweg über die St.-Sebastianus-Straße und die Straße Zum Alten Paulshof in Kauf nehmen, um wieder auf das für den Kfz-Verkehr freigegebene Teilstück der Burgallee zu gelangen.

Als positiver Aspekt bei einer Teileinziehung der südlichen Burgallee ist zu erwarten, dass der Park-Suchverkehr, verursacht durch den Verknüpfungspunkt Bahn/Bus, im Bereich des Burggrabens reduziert wird bzw. ganz ausbleibt. Daher wird aus der Sicht der Verwaltung der geringe Umweg für die Erreichbarkeit des Burggrabens als vertretbar angesehen.

Antrag vom 03.05.2012 „Sperrung der Durchfahrt der Straße Zum Alten Paulshof zur Burgallee“

Die Straße Zum Alten Paulshof zu sperren entspricht zum einen nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes und zum anderen fehlt aufgrund der Länge der Straße die erforderliche Wendeanlage, deren Fläche im Bebauungsplan nicht ausgewiesen wurde.

Die Sperrung mittels Pfosten sollte stattdessen im südwestlichen Abschnitt der Burgallee angeordnet werden.

Für den Kfz-Verkehr besteht nach Einziehung des südlichen Abschnitts der Burgallee keine Durchfahrt mehr, ausgenommen sind Fußgänger und Radfahrer, so dass die Zufahrt über die Straße Zum Alten Paulshof im Zweirichtungsverkehr aufrecht zu erhalten ist.

Sofern die Bezirksvertretung Porz der Vorlage zustimmt, können die erforderlichen Verwaltungsformalitäten für das Einziehungsverfahren des Teilabschnitts der südlich gelegenen Burgallee vorbereitet werden.